

Folge 62 | Riskanter Uhrverkauf

Nach dem Urteil: *OLG Hamm, 12.07.2018 – Az. 5 U 133/17*

Besprochen von: Philipp Offergeld & Anna Kronenberg



Sachverhalt (Abgewandeltes Urteil)

K möchte seine 12.000€ teure Armbanduhr verkaufen. Hierfür trifft er sich mit dem vermeintlichen Käufer (D) in einem Hotel. Der Käufer gibt vor, die Uhr auf ihre Echtheit überprüfen zu lassen und verlässt daraufhin mit der Uhr das Hotel. Lediglich die Garantiekarte verbleibt bei K.

D verschwindet jedoch mit der Uhr und taucht nicht mehr auf. Später verkauft D die Uhr an B, welcher davon überzeugt ist, dass D der wahre Eigentümer der Uhr sei.

Hat K gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der Uhr?

A. Anspruch des K gegen B auf Herausgabe der Uhr gem. § 985 BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der Uhr gem. § 985 BGB haben. Hierfür müsste K Eigentümer der Uhr und B Besitzer ohne Recht zum Besitz sein.

I. **Eigentümer**

K müsste Eigentümer der Uhr sein, § 903 BGB.

1. Ursprünglich

Ursprünglich war K Eigentümer der Uhr.

2. Übereignung von K an D gem. § 929 S. 1 BGB

K könnte sein Eigentum jedoch an D verloren haben.

Mangels Einigung liegt keine Übereignung von K an D vor.

3. Übereignung der Uhr von D an B gem. § 929 S. 1 BGB

Möglicherweise hat B das Eigentum von D erworben. Dazu müssten die Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB vorliegen.

a. Dingliche Einigung

D und B haben sich darüber geeinigt, dass das Eigentum von D an B übergeht.

b. Übergabe

Die Uhr müsste übergeben worden sein. Die Übergabe ist zu bejahen, wenn der Erwerber Besitz an der Sache erlangt, der Veräußerer jeglichen Besitz verliert und dies auf Veranlassung des Veräußerers geschieht. Der Besitz ist die tatsächliche Sachherrschaft einer Person über eine Sache. Der D händigt die Uhr

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

vorliegend dem B aus, folglich erhält dieser die tatsächliche Sachherrschaft über die Armbanduhr, sodass diese übergeben wurde.

- c. Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe
D und B waren sich im Zeitpunkt der Übergabe einig.
- d. D als Berechtigter
Berechtigt ist der Eigentümer. D war nicht Eigentümer der Uhr. Darüber hinaus liegt keine Berechtigung nach § 185 Abs. 1 BGB vor die Verfügung vorzunehmen.

Folglich ist das Eigentum nicht gem. § 929 S. 1 BGB von D auf B übertragen worden.

4. Übereignung der Uhr von D an B gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB

B könnte die Uhr gutgläubig vom Nichtberechtigten erworben haben.

- a. Verkehrsgeschäft
Bei D und B handelt es sich um wirtschaftlich verschiedene Personen, demnach liegt ein Verkehrsgeschäft vor.
- b. Rechtsschein
Der Rechtsschein ist dann zu bejahen, wenn der Veräußerer im Besitz der Sache war, § 1006 BGB. D war vorliegend im Besitz der Uhr, demnach durfte B vermuten, dass D der Eigentümer war.
- c. Guter Glaube
B müsste im guten Glauben gewesen sein. Gem. § 932 Abs. 2 BGB ist der Erwerber dann nicht im guten Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Die Gutgläubigkeit grds. wird vermutet (erkennt man an der Negativformulierung).

B hatte keine positive Kenntnis von der Nichtberechtigung.

B könnte grob fahrlässig verkannt haben, dass D nicht berechtigt ist. Fraglich ist, ob es grob fahrlässig ist, nicht die Garantiekarte zu verlangen. Anders als beim Erwerb eines Fahrzeugs, bei welchem die Zulassungsbescheinigung Teil 2 Aussagen über die Eigentümerstellung trifft und demnach stets zu verlangen ist, enthält eine Garantiekarte keine derartigen Angaben. Sie ist vielmehr als Beweis für die Echtheit der Uhr nicht allerdings als Beweis für die Eigentumslage heranzuziehen.

K musste nicht erkennen, dass die Uhr gestohlen wurde.

d. Abhandenkommen, § 935 BGB

Die Uhr dürfte dem K jedoch nicht abhandengekommen sein. Eine bewegliche Sache kommt dann abhanden, wenn der Eigentümer unfreiwillig den unmittelbaren Besitz an ihr verloren hat.

Fraglich ist, ob K durch das Aushändigen schon seinen Besitz verloren hat.

Besitz § 854 BGB, wird durch die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft erlangt und muss vom Besitzwillen getragen sein.

K gibt dem D die Uhr und hat damit nicht mehr die tatsächliche Gewalt über die Sache. Dass die Überlassung täuschungsbedingt erfolgte, begründet keine Unfreiwilligkeit, da die Besitzaufgabe Realakt und nicht Willenserklärung ist.

K könnte jedoch unmittelbarer Besitzer geblieben sein, wenn D als Besitzdiener gem. § 855 BGB anzusehen wäre. Besitzdienerschaft setzt voraus, dass man die tatsächliche Gewalt für einen anderen ausübt, in einem nach außen erkennbaren sozialen Abhängigkeitsverhältnis steht und keinen entgegenstehenden Willen hat. Vorliegend fehlt es allerdings an einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis.

Somit hat im Zeitpunkt der Herausgabe der Uhr seinen Besitz freiwillig verloren. Damit liegt kein Abhandenkommen vor.

Der gutgläubige Erwerb ist damit zu bejahen. K ist somit nicht Eigentümer der Uhr.

II. Ergebnis

K hat gegen B keinen Anspruch auf Herausgabe der Uhr gem. § 985 BGB.

B. § 861 BGB

Ein Herausgabeanspruch des K gegen B gem. § 861 BGB scheidet an der verbotenen Eigenmacht des B.

C. § 1007 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch aus § 1007 Abs. 1 BGB scheidet an der Gutgläubigkeit der B bei Besitzerwerb.

D. § 1007 Abs. 2 BGB

Mangels Abhandenkommens der Uhr hat K keinen Anspruch aus § 1007 Abs. 2 BGB gegen B.

E. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1

Ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB scheidet daran, dass keine Leistung von K an B vorliegt.

F. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2

Die Eingriffskondiktion scheidet an der vorrangigen Leistungsbeziehung.